

**3. Satzung zur Änderung  
der Satzung über die Erhebung von Abgaben  
für die Wasserversorgungsanlage des Amtes Achterwehr vom 17.12.2014  
(Abgabensatzung Wasserversorgung Amt)**

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 113) in Verbindung mit dem § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), den §§ 1 Absatz 2 Satz 1, § 2 Absatz 1, § 4, § 6 und § 9a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24. November 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 345) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13. November 1990 (GVOBl. 1990, S. 545), alle in der jeweils geltenden Fassung, wird zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgungsanlage des Amtes Achterwehr vom 17. Dezember 2014 nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 08.12.2021 folgende 3. Änderungssatzung erlassen:

**Artikel I  
Satzungsänderungen**

1. § 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des von der Wasserversorgungsanlage abgenommenen Frischwassers berechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Die Zusatzgebühr beträgt je Kubikmeter 1,03 Euro. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Amt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des bzw. der Gebührenpflichtigen geschätzt.

2. § 9 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Wurde für die zeitlich befristete Entnahme von Frischwasser ein Standrohr mit Wasserzähler zur Verfügung gestellt, so ist der Verbrauch gemäß Absatz 3 abzurechnen. Des Weiteren ist für das Standrohr vor Abholung beim Amt ein Pfand in Höhe von 1.000,00 Euro bei der Amtskasse zu hinterlegen; der Pfandbetrag ist grundsätzlich per Überweisung auf ein Konto der Amtskasse zu entrichten.

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Achterwehr, den 09.12.2021

Amt Achterwehr  
Der Amtsdirektor

Joachim Brand

